



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

15/SN-216/ME

Novellierung des
Denkmalschutzgesetzes

Wien, am 1. August 1989
Kettner/Gai
Klappe 2259
354/461/89

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	40-GE/989
Datum:	4. AUG. 1989
Verteilt	07. Aug. 1989 <i>fürstlicher</i>

Dr. Hinkel

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 21. April 1989,
Zl. 12.912/1-33/89, übermittelten Entwurf einer
Novellierung des Denkmalschutzgesetzes, gestattet
sich der Österreichische Städtebund, anbei 25 Aus-
fertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

i. V.

(Dr. Friedrich Slovak)
Senatsrat

Beilagen



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Novellierung des
Denkmalschutzgesetzes

Wien, am 1. August 1989
Kettner/Gai
Klappe 2259
354/461/89

An das
Bundesministerium für Wissen-
schaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Zu dem mit Note vom 21. April 1989, Zl 12.912/1-33/89,
übermittelten Entwurf einer Novellierung des Denkmal-
schutzgesetzes beehrt sich der Österreichische Städte-
bund wie folgt Stellung zu nehmen:

Als grundsätzlicher Mangel, der sich durch die gesamte
Novelle zieht, ist der geringe rechtliche Stellenwert zu
qualifizieren, der den Gemeinden zuerkannt wird.

Die Erhaltung von Denkmälern liegt vor allem auch im
Interesse der betroffenen Gemeinden. Dieses Interesse
sollte in der Novelle zum Denkmalschutzgesetz entsprechend
berücksichtigt werden.

Insbesondere ist im Hinblick auf die örtliche Raumplanung,
vor allem bei der Erstellung von Flächenwidmungs- und Be-
bauungsplänen, dem Bürgermeister das Recht einzuräumen,
beim Bundesdenkmalamt Anträge auf Feststellung des Vor-
liegens oder Nichtvorliegens des öffentlichen Interesses
an der Erhaltung von Denkmälern, Veränderungen und Zer-
störungen zu stellen.

§ 1 Abs. 4 sollte demnach lauten:

"(4) Dem Landeshauptmann und dem Bürgermeister kommt das
Recht zu, beim Bundesdenkmalamt Anträge auf Feststellung

- 2 -

des Vorliegens oder Nichtvorliegens des öffentlichen Interesses an der Erhaltung von Denkmälern (einschließlich Ensembles und Sammlungen) Veränderungen und Zerstörungen (§ 2 Abs. 1 und 3, § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und 5) zu stellen."

Im Sinne einer adäquaten Berücksichtigung von Gemeindeinteressen wären auch die folgenden Gesetzesstellen der gegenständlichen Novelle insofern zu ergänzen, als dem Bürgermeister jeweils Parteistellung bzw. dieselbe Rechtsstellung wie dem Landeshauptmann zukommen sollte:

§ 4 Abs. 1 lit. g, § 5 Abs. 1, § 5 Abs. 6, § 10 Abs. 1, 3, 6, 8, 9 und 10, § 11 Abs. 1, 2 und 4, § 12 Abs. 3.

Allgemeines:

Gemäß § 2 (alt) gilt bei Denkmalen, die sich im "öffentlichen" Eigentum befinden, das öffentliche Interesse an der Erhaltung insoweit als gegeben, als das Bundesdenkmalamt nicht auf Antrag eines Eigentümers oder von Amts wegen das Gegenteil festgestellt hat (Unterschutzzstellung kraft gesetzlicher Vermutung). Die nunmehrige Schaffung einer größeren Rechtssicherheit durch entsprechende Ersichtlichmachung im Grundbuch wird ausdrücklich begrüßt.

Es besteht aber die Gefahr, daß Denkmale, vor allem im Boden verborgenes Kulturgut, nicht rechtzeitig erkannt werden und dadurch einer Vernichtung anheimfallen. Dieser Passus stellt eine wesentliche Verschlechterung der Rechtslage gegenüber der jetzigen Regelung dar und sollte Berücksichtigung finden.

Weiters wird auf folgende Problematik hingewiesen:

Da es unbewegliche Denkmale gibt, die zur Zeit nicht unter Denkmalschutz fallen, wohl aber mit größter Wahrscheinlichkeit in einigen Jahrzehnten (z.B. ein Clemens-

Holzmeister-Bau), soll es keinen Bescheid mit endgültiger Wirkung geben. Es könnten sonst zu viele Veränderungen vorgenommen werden. Die derzeitige Gesetzesfassung bietet einen größeren Schutz.

Zu § 3 Abs. 2:

Gemäß letztem Satz ist das Bundesdenkmalamt zu Mitteilungen gemäß § 3 Abs. 2 nicht verpflichtet. Auch wenn in den Erläuterungen zum Entwurf dazu Gründe angeführt werden, ist es doch nicht einsichtig, daß in diesem Fall das Vertrauen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Ersichtlichmachung im Grundbuch "unterlaufen" wird. Die "Verpflichtung" der Eigentümer, entsprechende Anfragen an das Bundesdenkmalamt zu richten, steht nach ha. Ansicht im Gegensatz zu den übrigen Bemühungen des Entwurfes, hier klare Rechtsgrundlagen zu schaffen.

Zu § 4 Abs. 1 lit. c:

Die Formulierung "offenbare Absicht" sollte besser durch "Vorsatz" ersetzt werden. Damit wäre auch im Sinne der neuen Strafrechtsdogmatik der bedingte Vorsatz erfaßt und eine Beurteilung dieses Umstandes für Gerichte und Behörden einfacher.

Zu § 5 Abs. 1 lit. f:

Die Formulierung "Handlungen im Sinne des ersten Satzes" ist nicht nachvollziehbar.

Zu § 5 Abs. 3:

Die hier vorgesehene Abtretung durch das Bundesdenkmalamt an die Bezirksverwaltungsbehörde wird insofern als problematisch angesehen, da in der Regel den Bezirksverwaltungsbehörden keine Amtssachverständigen in baulichen Angelegenheiten zur Verfügung stehen. Hier wäre zu überlegen, ob die Abtretung nicht an den Bürgermeister als Baubehörde 1. Instanz (auch im Sinne einer Verfahrenskonzentration) erfolgen sollte.

- 4 -

Durch diese teilweise Übergabe in die mittelbare Bundesverwaltung entsteht für den Bürger eine unübersichtliche Situation. In schwierigen Fällen wird außerdem der Verfahrensweg und die Verfahrenszeit ausgedehnt. Außerdem bewirkt die Einbeziehung so vieler unterschiedlicher Dienststellen eine nicht einheitliche Anwendung des Gesetzes.

Zu § 5 Abs. 6:

Gemäß zweitem Satz sind Feststellungsverfahren auch über Antrag des Gerichtes durchzuführen, wenn dies für die Frage von Bedeutung ist, ob durch die (strafbare) Handlung ein Objekt zerstört oder verändert wurde. Da auch die Bezirksverwaltungsbehörden Verwaltungsstrafverfahren durchzuführen haben, müßte auch ihnen dieses Antragsrecht zukommen.

Zu § 7:

Gemäß Entwurf kann nunmehr auch die Bezirksverwaltungsbehörde von sich aus geeignete Maßnahmen und Verfügungen zur Gefahrenabwehr treffen.

Das Problem liegt jedoch darin, daß Bezirksverwaltungsbehörden in der Regel keine Kenntnis von derartigen Vorgängen haben, da der Bürgermeister Baubehörde ist. Eine eigene Überwachung durch die Bezirksverwaltungsbehörden erscheint ausgeschlossen. Ob die in § 12 Abs. 5 vorgesehene Denkmalschutz hier ausreichende Überwachungsmöglichkeiten bietet, sei dahingestellt.

Sinnvoll wäre es sicherlich, diese Kompetenz der Baubehörde zuzuordnen, der auch ein entsprechender Apparat zur Verfügung steht.

Zu § 8:

Zur Kompetenz der Bezirksverwaltungsbehörde siehe die unter § 7 vorgebrachten Bedenken.

- 5 -

Zu Abs. 2 2. Satz wird bemerkt, daß keine Aussage darüber getroffen wurde, wer die Entschädigungsleistung zu erbringen hat.

Zu § 10:

Archäologische Untersuchungen bedürfen laut vorliegendem Gesetzesentwurf einer Genehmigung seitens des Landeshauptmannes. Diese Bewilligung kann nur an Personen erteilt werden, die ein Universitätsstudium der Fächer Ur- und Frühgeschichte und Klassische Archäologie nachweisen können. Zu ergänzen wäre der Fachbereich "Provinzialrömische Archäologie"; der Hinweis "im Hauptfach" wäre zu streichen, da es nach der neuen Studienordnung keine Unterscheidung in Haupt- und Nebenfach gibt.

Die Einrichtung von Prüfungskommissionen zur Erteilung von Grabungsgenehmigungen an weitere Personen erscheint nicht sinnvoll. Die Grabungsleitung soll immer in Händen eines Archäologen bleiben. Hingegen sollte die Ausbildung von Grabungstechnikern geregelt werden, für die bisher keinerlei Richtlinien vorliegen.

Die Erteilung der Grabungsgenehmigungen an Personen, die nicht dem Bundesdenkmalamt, einer Universität oder einem Museum angehören, bringt die Gefahr mit sich, daß die Funde nicht in einer öffentlichen Einrichtung landen, sondern in Privatbesitz verbleiben oder gar ins Ausland verhandelt werden.

§ 10 Abs. 2 sollte wie folgt lauten:

"(2) Angehörige des Bundesdenkmalamtes, der Bundes-, Landes- und Stadtmuseen von Städten mit eigenem Statut, die Universitätsinstitute des Österreichischen Archäo-

- 6 -

logischen Institutes und der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, die eines der im Abs. 1 umrissenen Studien absolviert haben, bedürfen zur Vornahme von Grabungen keiner Bewilligung gem. Abs. 1."

Das "Privileg", zur Vornahme von Grabungen keine Bewilligung gem. Abs. 1 zu benötigen, sollte deshalb auch auf Angehörige von Stadtmuseen von Städten mit eigenem Statut ausgeweitet werden, weil diese ohnehin die Qualifikation gemäß Abs. 1 vorweisen müssen. Wenn eine Person die im Abs. 1 geforderte Qualifikation aufweisen kann, sollte die jeweilige Angehörigkeit bei einem Bundes-, Landes- oder Stadtmuseum einer Stadt mit eigenem Statut zu keinen weiteren Differenzierungen führen bzw. wäre eine derartige Differenzierung sachlich nicht gerechtfertigt.

Zu § 11:

Aufgrund der großen Schädigungen, die durch Metallsuchgeräte entstehen, müßte ein generelles, nicht nur auf Fundhoffnungsgebiete bezogenes Verbot, verbunden mit Verkaufsbeschränkungen eingeführt werden.

Zu § 12 Abs. 1 letzter Satz:

Bezüglich der Bezirksverwaltungsbehörde siehe Anmerkungen zu § 7.

Zu § 12 Abs. 5:

Bezüglich der Bezirksverwaltungsbehörde siehe Anmerkungen zu § 7.

Ergänzung zu § 12:

Die Gesetzesnovelle sieht vor, daß jedermann verpflichtet wird, archäologische Nachforschungen auf seinem Grund und Boden zu gestatten, und zwar zur "Ermittlung und Auffindung"

- 7 -

von Bodendenkmälern. Hier sollte noch "zur Sicherung" ergänzt werden, da die Möglichkeit zur Hebung von bedrohtem Kulturgut, bei Beeinträchtigung durch Absenkung des Grundwasserstandes oder durch Einfluß von Bodenbewirtschaftungsmaßnahmen, etc., festgelegt werden sollte.

Die Einrichtung einer Denkmalwacht erscheint problematisch und nicht erforderlich. Bereits bisher verfügen die Museen und auch das Bundesdenkmalamt über ein Netz von ehrenamtlichen Mitarbeitern, die über Baumaßnahmen in fundverdächtigem Gelände informieren und auch fallweise bei Erdarbeiten Beobachtungen anstellen. Ein Lokalaugenschein durch eines der zuständigen Organe ist in den meisten Fällen unumgänglich. Eine Ausstattung der Informanten mit einem entsprechenden Ausweis erscheint nicht notwendig.

Zu § 13 Abs. 1:

Die Regelung, daß Bescheide (nur) schriftlich zu erlassen sind, wird als problematisch angesehen. Bei Mandatsverfahren sollte auch ein mündlich verkündeter Bescheid ermöglicht werden (z.B. Verfahren nach § 7 Abs. 1 oder § 8 Abs. 1). In besonders dringenden Fällen könnten die Behörden sonst nur mit faktischen Amtshandlungen vorgehen, deren "Rechtfertigung" im nachhinein immer Probleme aufwirft.

Zu § 13 Abs. 3:

Im Entwurf scheint der Instanzenzug nicht klar genug geregelt. Es ist offen, ob der Landeshauptmann gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde endgültig entscheidet oder ob hier ein weiterer Rechtszug an den Bundesminister offensteht.

- 8 -

Zu § 14 Strafbestimmungen:

Bei den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 werden große Zuständigkeitsprobleme ha. erwartet.

Die Gerichte sind nur zuständig, wenn entgegen § 4 Abs. 1 oder § 5 Abs. 1 ein Denkmal zerstört wurde.

Die Bezirksverwaltungsbehörden sind bei vorsätzlichen Veränderungen nach den §§ 4 und 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und Abs. 5 zuständig.

In den meisten Fällen wird ein Feststellungsbescheid auf Veränderungen bzw. Zerstörung erforderlich sein. Da es sich nach ha. Ansicht um ein Begehungs- und kein Dauerdelikt handelt, müßte auch die Verfolgungsverjährung bei den Bezirksverwaltungsbehörden unterbrochen werden.

Weiters wird zu bedenken gegeben, daß eine grob fahrlässige Veränderung eines Denkmals keinerlei Straffolgen nach sich ziehen würde. Demgegenüber würde bei einer Zerstörung bereits leichte Fahrlässigkeit ausreichen.

Es steht zu befürchten, daß aufgrund der im Entwurf getroffenen Abgrenzungen Verfahren zwischen Gerichten und Bezirksverwaltungsbehörden "hin- und hergeschoben" werden; die Frage der Zerstörung oder Veränderung wird meist erst im Verfahren geklärt werden können, dasselbe gilt für Vorsatz oder Fahrlässigkeit.

Eine klarere Zuständigkeitsregelung wäre bei dieser Bestimmung wünschenswert.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.

i.V.



(Dr. Friedrich Slovak)
Senatsrat